

INFORMATIONSSCHREIBEN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Voraussetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten in der Covid-19-Pandemie ist die Identifikation von infizierten Personen. Als wirksames Mittel stehen hierfür mittlerweile Antigenschnelltest für den Nachweis einer vorliegenden Infektion vor. Als Ergänzung zur bisherigen nationalen Teststrategie hat die Gemeinde Berkheim ein Covid-19-Schnelltestzentrum errichtet. Mit Ihrer Bereitschaft sich auf das Vorliegen einer Covid-19-Infektion heute hier testen zu lassen, leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Infektionsschutz. Einen hundertprozentigen Schutz garantiert jedoch auch ein negatives Testergebnis nicht. Insbesondere bei einer erst kürzlich zurückliegenden Ansteckung ist der Nachweis nicht möglich. Daher ist auch weiterhin die Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln notwendig.

An wen richtet sich das Testangebot?

Sollten Sie bereits unter Symptomen einer Covid-19-Infektion (z.B. Fieber, Husten o.ä.) leiden oder sich in Quarantäne befinden, ist dieses Testzentrum **nicht** der geeignete Ort für die Durchführung einer Testung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Hausarzt oder eine Coronaschwerpunktpraxis.

Dieses Testangebot richtet sich insbesondere an Menschen, die asymptomatisch sind und Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Test gem. § 4a der TestV haben (sogenannte Bürgertests).

Was ist, wenn das Ergebnis positiv/negativ ist?

Positiv: In diesem Falle erfolgt gemäß des Infektionsschutzgesetzes eine namentliche Meldung mit dem Meldeformular an das zuständige Gesundheitsamt. Sie erhalten im Anschluss an die Schnelltestung ein entsprechendes Merkblatt mit Verhaltensregeln bei einem positiven Testergebnis.

Negativ: Sollte Ihr Testergebnis negativ sein, werden Ihre Daten nicht gespeichert oder weiterverarbeitet, sondern sofort vernichtet.

Wie wird getestet?

Der Test erfolgt durch einen Abstrich aus dem Rachen, der mittels eines dünnen Wattetupfers durch die Nase gewonnen wird oder durch einen Nasaltest. So werden in einem Schnelltestverfahren Bestandteile des Coronavirus innerhalb von 15 bis 20 Minuten nachgewiesen. Es ist wichtig, dass Sie uns wegen dieses Testverfahrens vorher informieren, falls Sie Medikamente zur Blutverdünnung einnehmen oder an einer Blutgerinnungsstörung leiden.

Information gemäß Artikel 12 ff. DSGVO

Datenschutzhinweise: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs. 1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen

personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die offizielle Ihnen auszuhändigende Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle für den Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden.

Zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Nachverfolgung einer SARS-CoV-2 Erkrankung verweisen wir auf den Datenschutzhinweis auf dem Formular „Bescheinigung über das Vorliegen eines SARS-CoV-2 Antigentests“ des Landes Baden-Württemberg.

Hiermit willige ich der Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein.

Ja

Unterschrift